

# **BVGer D-6242/2025 vom 16. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6242\\_2025\\_d20250716](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6242_2025_d20250716)

FR: TAF D-6242/2025 du 16 juillet 2025

IT: TAF D-6242/2025 del 16 luglio 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Juli 2025 (Verweigerung vorübergehender Schutz)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-6242/2025 Seite 6 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen den angeordneten Wegweisungsvollzug (Dispositivziffern 2, 3 und 5 der angefochtenen Verfügung). Demnach ist die vorinstanzliche Verfügung in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage des vorübergehenden Schutzes betrifft. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach nur noch die Frage, ob das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG) und es handelt sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Es wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-6242/2025 Seite 7

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht sinngemäss eine Verletzung der Untersuchungspflicht und des rechtlichen Gehörs beziehungsweise eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Sie macht geltend, das SEM habe trotz vorgebrachter Hinweise auf ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdeführerin zu ihrer Tochter und beigelegten ärztlichen Berichten die gesundheitliche Situation und das angebliche Abhängigkeitsverhältnis pauschal und unbegründet als «unklar» und «nicht gegeben» bezeichnet.

### **E. 4.2**

Das Gericht kann dieser Argumentation nicht folgen. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung rechtsgenügend mit der in Ungarn möglichen medizinischen Behandlung auseinandergesetzt und auch begründet, weshalb sie davon ausgeht, dass kein sich aus der medizinischen Situation der Beschwerdeführerin ergebendes Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würde. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin betrifft keine Verfahrenspflichtverletzung, sondern viel mehr die Frage, ob der materiellen Einschätzung der Vorinstanz zu folgen ist.

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 5**

Das SEM regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Die Wegweisungsvollzugshindernisse sind alternativer Natur: Sobald eines von ihnen erfüllt ist, ist der Wegweisungsvollzug als undurchführbar zu betrachten. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25

D-6242/2025 Seite 8 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt, und den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (vgl. Art. 5 AsylG) zu entnehmen.

### **E. 6.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Hinweise dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Ungarn dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (d.h. im Sinne eines «real risk»); vgl. dazu EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.) einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Ungarn ist Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach.

### **E. 6.4**

Hinsichtlich der Erkrankung der Beschwerdeführerin ist in Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des BVGer E-4619/2022 vom 3. November 2022 E. 5.4 m. H. auf das Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Situation liegt hier nicht vor. Die Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung in Ungarn sind zutreffend. Bezüglich

D-6242/2025 Seite 9 der von der Beschwerdeführerin erwähnten Kosten der medizinischen Behandlung gilt zu beachten, dass die Beschwerdeführerin in Ungarn als ungarische Staatsangehörige auch als Rentnerin grundsätzlich Anspruch auf eine Krankenversicherung hat. Schliesslich ist aufgrund der mehrfachen Aufenthalte der Beschwerdeführerin in Ungarn auch davon auszugehen, dass sie dort über ein soziales Netz verfügt, das sie

unterstützen könnte.

#### **E. 6.5**

Vorliegend besteht entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdeführerin zu ihrer in der Schweiz wohnhaften volljährigen Tochter, um sich auf Art. 8 EMRK berufen zu können (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer D- 6237/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 6.2.4 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Praxis darf ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern nicht leichthin angenommen werden und insbesondere allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht. Vielmehr wäre zusätzlich erforderlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen erbracht werden muss. Eine solche Situation ist vorliegend objektiv nicht gegeben. Daran vermag auch der nachgereichte ärztliche Bericht nichts zu ändern, der auf die subjektiv empfundene Abhängigkeit von der Tochter hinweist.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zulässig.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.2**

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab auf Art. 83 Abs. 5 AIG zu verweisen, wonach eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar ist. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Vermutung widerlegen könnte.

#### **E. 7.3**

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur

D-6242/2025 Seite 10 Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/52 E. 10.1; 2009/51 E. 5.5; 2009/28 E. 9.3.1; 2009/2 E. 9.3.2).

#### **E. 7.4**

Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich davon aus, dass Ungarn über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, weshalb kein Anlass zur Annahme

besteht, die Beschwerdeführerin würde die benötigte Behandlung in Ungarn nicht erhalten. Hinsichtlich des Wunsches der Beschwerdeführerin nach einer Weiterbehandlung in der Schweiz ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat anerkennt, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Die Hoffnung der Beschwerdeführerin auf eine (noch bessere) medizinische Behandlung in der Schweiz beziehungsweise auf eine Betreuung durch ihre Tochter ist nachvollziehbar, aber nicht entscheidend. Zudem steht es ihr, wie von der Vorinstanz zu Recht erwähnt, frei, sich wegen der geltend gemachten sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten an die ungarischen Behörden zu wenden und diese um Unterstützung zu ersuchen. Schliesslich darf auch damit gerechnet werden, dass sie durch Freunde vor Ort und durch die Tochter aus der Schweiz Unterstützung erhalten kann.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8**

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich – falls nötig – bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr im Bedarfsfall zusätzlich notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; vgl. dazu BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht

D-6242/2025 Seite 11 als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6242/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.